

PRAXISSEMESTER-VERTRAG

WS _____

Zwischen:

Firma:

- nachfolgend „Betrieb“ genannt -

und Frau/Herrn:

wohnhaft:

geb.:

in:

Studentin/Student an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Fachbereich 9 „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur“, wird folgender Vertrag über die Durchführung eines Praxissemesters geschlossen - laut Neufassung Bachelorprüfungsordnung vom 04. Juli 2018, § 27 Praxissemester (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, 46. Jahrgang – 09. Juli 2018 – Nr. 31) bzw. Bachelorprüfungsordnung vom 09. Juli 2018, § 27 Praxissemester (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, 46. Jahrgang – 11. Juli 2018 – Nr. 33):

Praxissemester-Vertrag WS _____

§ 1

Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester dauert 22 Wochen. Der Vertrag wird für die Zeit vom..... bis geschlossen. Er endet am....., ohne dass es einer Erklärung der/des Studierenden oder des Betriebes bedarf.

§ 2

Pflichten der/des Studierenden

Die/Der Studierende verpflichtet sich,

1. die nach Maßgabe des Ausbildungsrahmens übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die vom Betrieb und den von ihm beauftragten Personen im Rahmen der Ausbildung erteilten Weisungen zu folgen,
3. die geltenden Ordnungen des Betriebes, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, über die die Studierende oder der Studierende zu Beginn des Praxissemesters vom Betrieb zu belehren ist,
4. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben die Arbeitsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige betriebliche Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte, die ihr oder ihm zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

§ 3

Geheimhaltungspflichten

Die/Der Studierende hat über Betriebsvorgänge, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung des Praxissemesters.

§ 4

Versicherungen

1. Die Zuordnung zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.
2. Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine vom Betrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat die/der Studierende auf Verlangen des Betriebes eine der Dauer und dem Zweck dieses Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Einzelheiten sind zwischen der/dem Studierenden und dem Betrieb zu klären.

§ 5

Leistungen des Betriebes

Der Betrieb erklärt sich bereit,

1. die/den Studierende(n) für die Dauer des Praxissemesters auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse in das ingenieurmäßige Arbeiten einzuführen,
2. in allen die/den Studierende(n) betreffenden Fragen der Durchführung des Praxissemesters mit dem Praxissemesterbeauftragten bzw. den betreuenden Dozentinnen und Dozenten des Fachbereiches "Landschaftsarchitektur und Umweltplanung" zusammenzuarbeiten,

Praxissemester-Vertrag WS _____

3. der/dem Studierenden nach Beendigung der praktischen Tätigkeit eine Bescheinigung/Zeugnis zu erteilen, die Angaben über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit enthält,
4. der/dem Studierenden bei der Erstellung seines Abschlussberichtes behilflich zu sein. Die Hilfe bezieht sich in erster Linie auf die Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung von betrieblichen Informationen wie Bürostruktur, Personalbestand, Tätigkeitsschwerpunkt, Aufgabenfeld des Studenten, Projekte, Projektkennzahlen und -größen,
5. der/dem Studierenden die Teilnahme an einem 2-tägigen Informationsaustausch-Seminar in Höxter durch Freistellung von allen betrieblichen Aufgaben zu ermöglichen.

§ 6

Leistungen des Studierenden und des Betriebes

Die/Der Studierende verpflichtet sich, am Ende des Praxissemesters einen Praxissemesterbericht anzufertigen. Dieser Bericht ist dem Betrieb vorzulegen und durch Unterschrift und Firmenstempel zur Veröffentlichung freizugeben bzw. nicht freizugeben.

§ 7

Urlaub

Die Studierende oder der Studierende hat Anspruch auf Urlaub im Umfang von 7 Arbeitstagen.

§ 8

Vergütung

Es wird eine Vergütung in Höhe von Euro monatlich gezahlt.

§ 9

Auflösung des Vertrages

1. Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB ohne Einhaltung einer Frist,
- durch die/den Studierende(n) bei der Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

2. Die Auflösung wird schriftlich unter Angabe der Auflösungsgründe erklärt. Dem Fachbereich ist unverzüglich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

§ 10

Vertragsausfertigungen

Außer den Vertragspartnern erhält auch der Fachbereich eine Ausfertigung des Vertrages.

Betrieb:

Studierende/r:

.....
Datum/Stempel und Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift